

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 14 vom 01. April 2025

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Landratsamt Berchtesgadener Land Änderungsverordnung vom 25.03.2025 zur Verordnung des Landratsamts Berchtesgadener Land zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) Vom 1. August 2022	1
Stadt Bad Reichenhall Hundeverbotsverordnung am Thumsee Vom 26.03.2025	2
Stadt Freilassing Haushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2025	3
Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 1 im Amtsblatt Nr. 13 vom 25. März 2025	4
Gemeinde Saaldorf-Surheim Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bahnhof Südost“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauG sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Änderungsverordnung vom 25.03.2025
zur Verordnung des Landratsamts Berchtesgadener Land zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
Vom 1. August 2022**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erweiterung des Geltungsbereichs; Änderung von § 1 Abs. 2 der Katzenschutzverordnung

- (1) Der Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamts Berchtesgadener Land zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 1. August 2022 wird um das in Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Katzenschutzverordnung näher bezeichnete Schutzgebiet erweitert, um das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.
- (2) § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamts Berchtesgadener Land zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 1. August 2022 wird wie folgt geändert:

Gemeinde	Schutzgebiet
Stadt Laufen	Gesamtes Gemeindegebiet
Gemeinde Saaldorf-Surheim	Gesamtes Gemeindegebiet

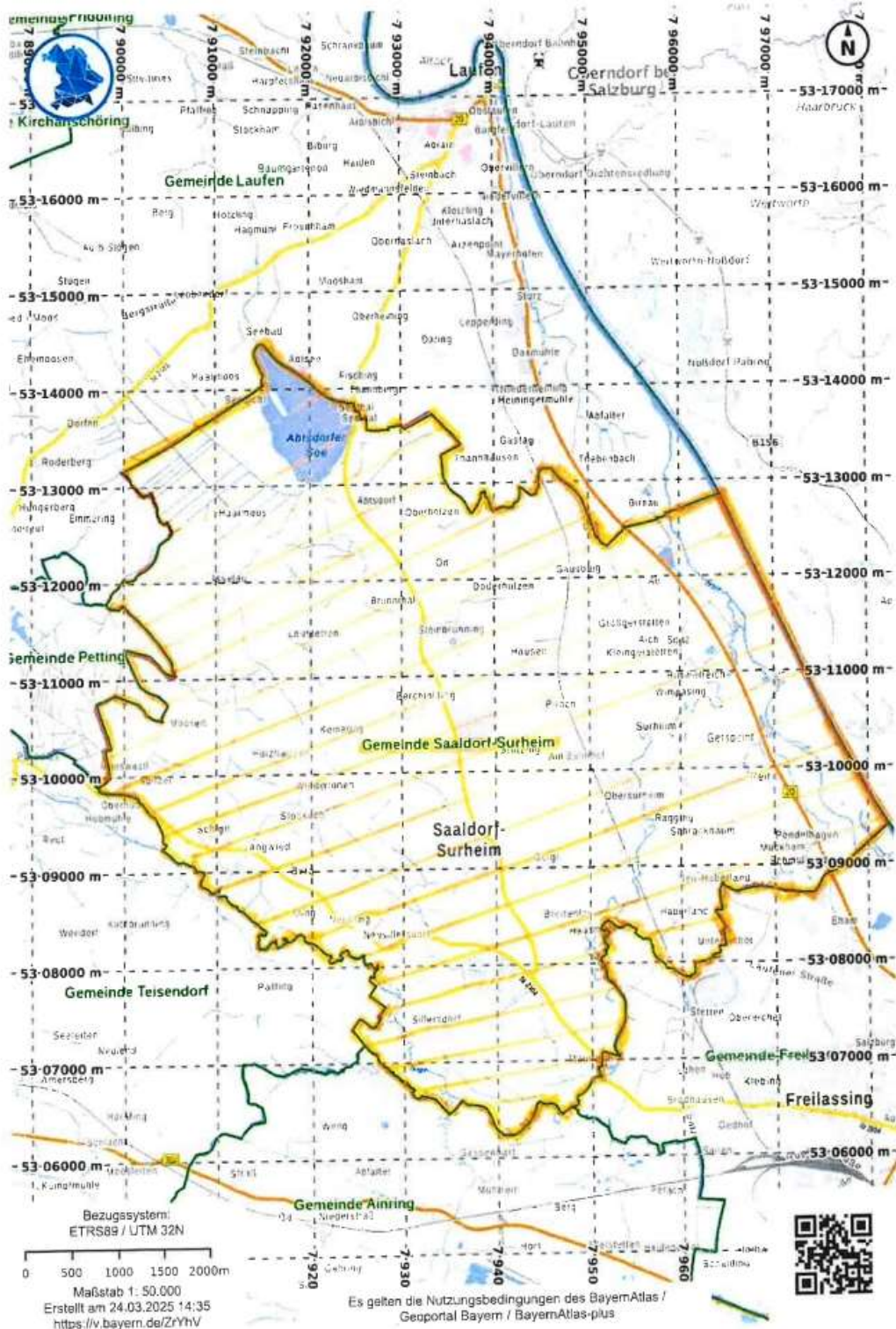
§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 25. März 2025

Landratsamt Berchtesgadener Land
Bernhard Kern, Landrat

Anlage 2 zu § 1 Absatz 1 der Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zum Schutz freilebender Katzen



Schutzgebiet Gemeinde Saaldorf-Surheim

Stadt Bad Reichenhall

Hundeverbotsverordnung am Thumsee Vom 26.03.2025

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für folgende Bereiche am Thumsee:

1. auf der öffentlichen Freizeitanlage am Nordufer, Teilfläche aus Flur-Nr. 521 der Gemarkung Karlstein,
2. am mittigen Südufer unterhalb der Straßenerweiterung, Teilfläche aus Flur-Nr. 515/4 der Gemarkung Karlstein,
3. am Parkplatz Ost, Teilfläche aus Flur-Nr. 515/4 der Gemarkung Karlstein,
4. im Bereich der Kiesbucht am westlichen Nordufer, Teilfläche aus Flur-Nr. 515/3 der Gemarkung Karlstein.

(2) Die Begrenzungen sind in einem Lageplan, Maßstab 1:1000 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Hundeverbot

Es ist untersagt, im Geltungsbereich nach § 1, mit Ausnahme des Uferrundweges, Hunde mitzuführen, den See betreten oder im See schwimmen zu lassen. Hunde auf dem Uferrundweg sind im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuleinen.

§ 3 Geltungsdauer

Die Verordnung ist gültig vom 01. Mai bis 30. September jeden Jahres.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

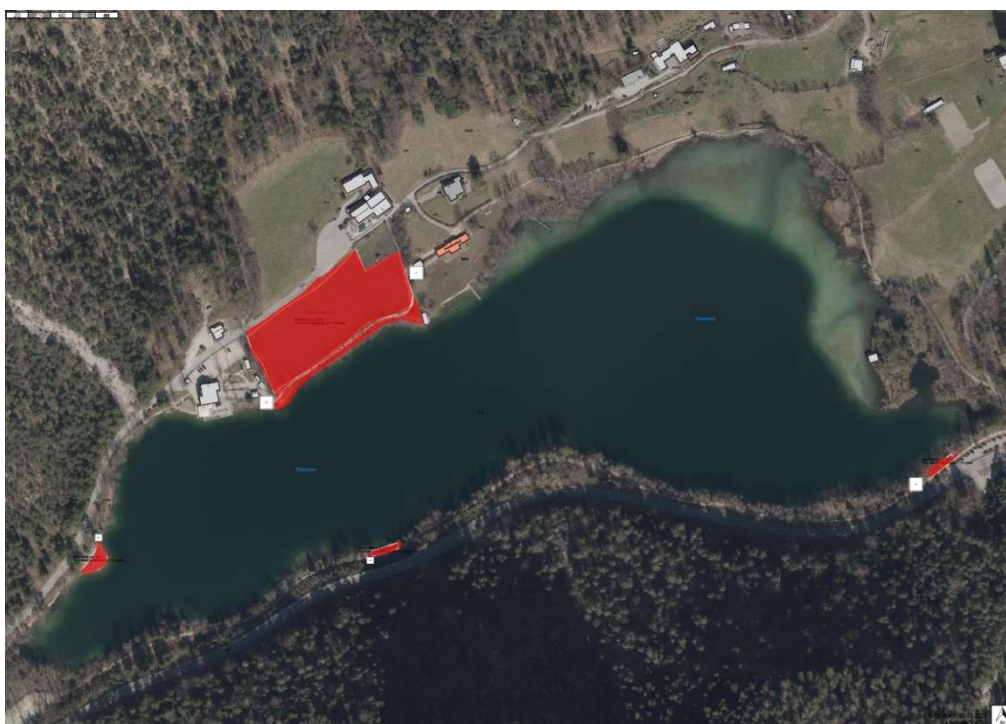
Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 einen Hund im Geltungsbereich nach § 1 mitführt, den See betreten oder im See schwimmen lässt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 26. März 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister



Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	54.359.470 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.131.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Stadthaushalt 2025 wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2025 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 1.199.000 € festgesetzt.

§ 4

Im Vermögenshaushalt 2025 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 26.422.600 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.020.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe 330 v. H.
 - für sonstige Grundstücke 330 v. H.
- Gewerbsteuer 320 v. H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplanes auf 100.000 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

- Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 15,00 € jährlich sind in einer Summe zum 15.08.2025 zur Zahlung fällig;
- Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 30,00 € jährlich sind in zwei gleichen Raten zum 15.02. und 15.08.2025 zur Zahlung fällig.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Freilassing, den 20. März 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 1 im Amtsblatt Nr. 13 vom 25. März 2025

Die im Amtsblatt Nr. 13 vom 25. März veröffentlichte Bekanntmachung ist wie folgt zu berichtigen:

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades
der Stadt Freilassing
Vom 12.03.2025

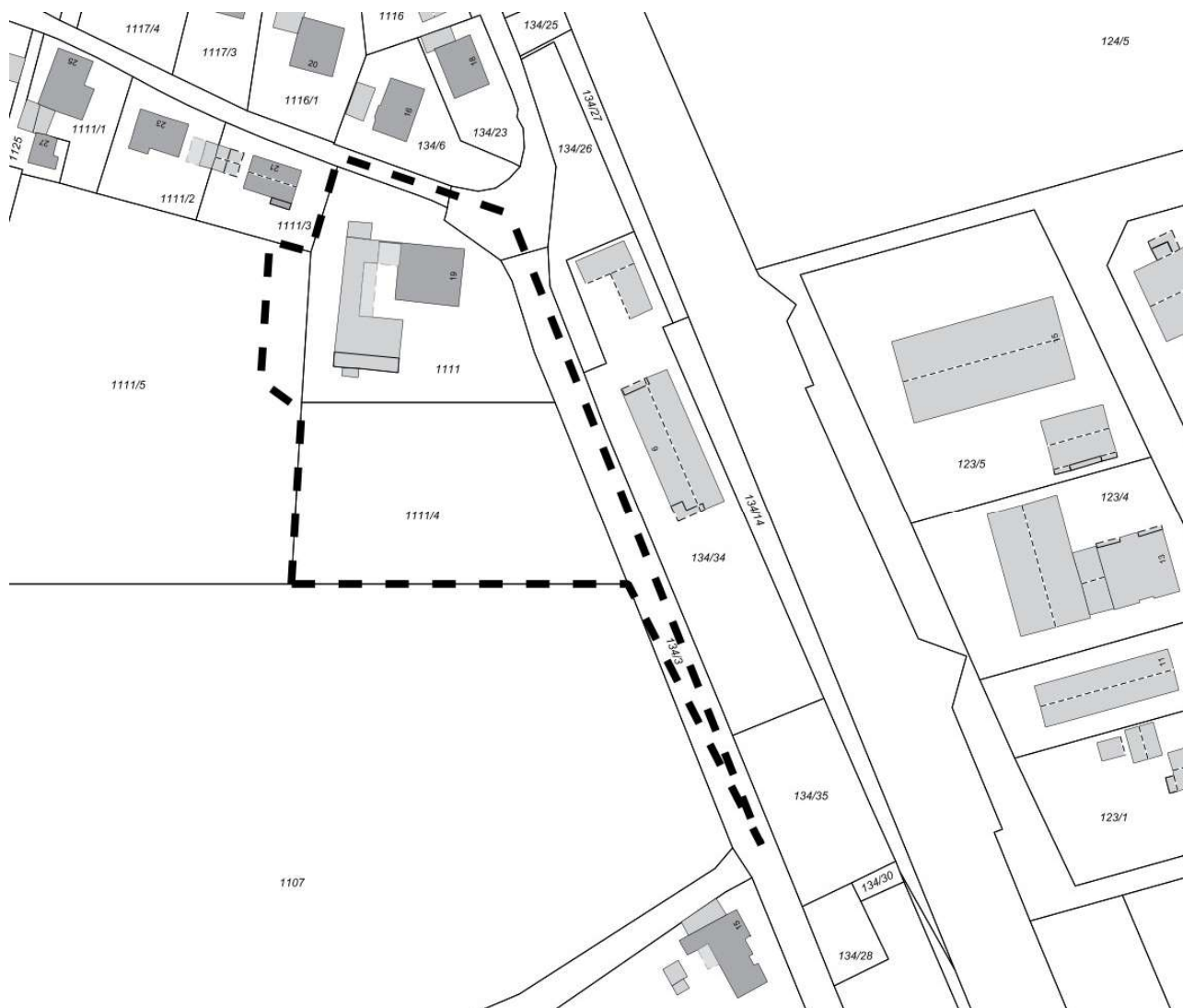
Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bahnhof Südost“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauG
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Unterausschuss hat in der Sitzung am 13. März 2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Am Bahnhof Südost“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen ca. 0,7 ha großen Bereich um das Anwesen Am Bahnhof 19 und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Aufstellung ist es im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens und in unmittelbarer Nähe zum geplanten Bahnhaltepunkt die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zu ermöglichen sowie im südöstlichen Teilbereich darüber hinaus auch anteilig gewerbliche Nutzung zuzulassen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.02.2025 mit Begründung und Umweltbericht kann in der Zeit vom

Mittwoch, 9. April 2025 bis einschließlich Montag, 19. Mai 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sollen vorrangig elektronisch an bauamt@saaldorf-surheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 07.03.2025
Wasser	Umweltbericht vom 07.03.2025
Klima und Luft	Umweltbericht vom 07.03.2025
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 07.03.2025
Mensch	Umweltbericht vom 07.03.2025
Landschaft	Umweltbericht vom 07.03.2025
Kulturgüter	Umweltbericht vom 07.03.2025

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 26. März 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
